

## 1010 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (935 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird**

Der Urlaubsentgeltanspruch des Arbeitnehmers auf Grund des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse; die Auszahlung erfolgt in der Regel über den Arbeitgeber. Durch verfrühte oder grundlose Einreichung um Urlaubsentgelte sowie durch Säumigkeit bei der Zuschlagsentrichtung kommt es zu einer Belastung des Budgets der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse. Der in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf enthält deshalb in diesem Zusammenhang Bestimmungen

- über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung von Zinsen für gehortete Urlaubsentgelte;
- über die Einführung eines Rückstandsausweises zur Eintreibung von Zuschlagsrückständen;
- zur Anpassung der Vorschriften über die Betriebsnachfolgerhaftung an die vergleichbare Regelung des ASVG.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Juni 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Haupt und Hesson das Wort ergriffen, wurde von den Abgeordneten Renner und Dr. Schwimmer ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 5 (§ 25 a Abs. 7) und Art. II gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Renner und Dr. Schwimmer mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu Z 1:

Die im Abs. 7 des § 25 a vorgesehene Regelung über die Haftung der zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen sowie der gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen, die neben die Haftung der durch sie vertretenen Zuschlagsschuldner tritt, ist ident mit der bisherigen Regelung in § 67 Abs. 10 ASVG. Diese Bestimmung ist aber nunmehr durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 1989 als verfassungswidrig aufgehoben worden. Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. April 1989 über die Aufhebung des § 67 Abs. 10 ASVG wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 218 verlautbart. In Kraft tritt die Aufhebung mit Ablauf des 28. Feber 1990.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich die fehlende sachliche Rechtfertigung des § 67 Abs. 10 aus dem letzten Halbsatz des Abs. 10, wonach nicht wie in der Bundesabgabenordnung die mangelnde Einbringlichkeit der Beiträge, sondern die nicht erfolgte Entrichtung seitens der Gesellschaft maßgebend für die Haftung des Vertreters neben der Gesellschaft ist.

Aus diesem Umstand folgt zwingend die Notwendigkeit der Änderung des § 25 a Abs. 7.

Der nunmehrige Text orientiert sich am Wortlaut des § 9 Bundesabgabenordnung, der vom Verfassungsgerichtshof als sachlich gerechtfertigt angesehen wird.

Zu Z 2:

Da es nicht mehr möglich ist, das Gesetz vor dem Termin des vorgesehenen Inkrafttretens am 1. Juli 1989 kundzumachen, käme es zu einem rückwirkenden Inkrafttreten der BUAG-Novelle, das vor allem Verfahrensprobleme nach sich ziehen könnte.

Erscheint daher zweckmäßig, den Inkrafttretenstermin mit 1. August 1989 festzulegen.

Ferner sind wahrscheinlich bei Inkrafttreten der BUAG-Novelle noch Verwaltungsverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden anhängig, denen — ohne Übergangsbestimmung — jeglicher Rechtsgrund entzogen würde.

Es erscheint daher sinnvoll, durch eine Übergangsbestimmung zu gewährleisten, daß die am 1. August 1989 anhängigen Verwaltungsverfahren

nach den bis dahin geltenden BUAG-Regelungen abgeschlossen werden können.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 06 20

**Renner**  
Berichtersteller

**Josef Hesoun**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem  
das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsge-  
setz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsge-  
setz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch  
das Bundesgesetz BGBl. Nr. 618/1987, wird wie  
folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für den Sachbereich der Abfertigungsre-  
gelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des  
§ 1:

- a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe,  
Bauunternehmungen, Baueisenbieger-  
-verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe,  
Betriebe der Inhaber von Konzessionen des  
Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbege-  
setzes, RGBl. Nr. 193/1893, Deichgräber-  
und Erdbewegungsbetriebe, Gewässerregu-  
lierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenver-  
bauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsar-  
beiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaube-  
triebe, Kaminausschleiferbetriebe, Fassaden-  
beschichtungsbetriebe (ausgenommen Be-  
triebe der Maler und Anstreicher);
- b) Steinmetzmeisterbetriebe, Betriebe der Inha-  
ber von Konzessionen des Steinmetzgewer-  
bes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl.  
Nr. 193/1893;
- c) Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe;
- d) Hafnerbetriebe (ausgenommen die reinen  
Erzeugungsbetriebe), Platten- und Fliesenle-  
gerbetriebe;
- e) Brunnenmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber  
von Konzessionen für das Brunnenmacherge-  
werbe nach § 6 des Baugewerbegesetzes,  
RGBl. Nr. 193/1893, Tiefbohrbetriebe,  
Gerüstverleiherbetriebe, Betriebe der Verlei-  
her von Baumaschinen mit Bedienungsperso-  
nal, Isolierbetriebe, Asphaltierbetriebe,  
Schwarzdeckerbetriebe, Steinholzlegerbe-  
triebe, Terrazzomacherbetriebe, Stukkateur-  
und Gipsbetriebe, Kunststeinerzeugerbe-  
triebe;

- f) Zimmererbetriebe und Betriebe der Inhaber  
von Konzessionen des Zimmermannsgewer-  
bes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl.  
Nr. 193/1893, soweit sie nicht fabriksmäßig  
betrieben werden; Parkettlegerbetriebe;
- g) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten,  
die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich  
der Betriebe nach lit. a bis f fallen;
- h) Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich  
jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten über-  
lassen werden, die ihrer Art nach in den  
Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g  
fallen.“

2. § 8 samt Überschrift lautet:

**„Urlaubsentgelt**

§ 8. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Antritt  
desurlaubes ein Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld  
zuzüglich Urlaubszuschuß), das den in der Anwart-  
schaftsperiode erworbenen Anwartschaften (§ 4  
Abs. 2) und der Dauer desurlaubes entspricht.  
Fällt in die Anwartschaftsperiode eine kollektivver-  
tragliche Lohnerhöhung, so sind für die Berech-  
nung aller Anwartschaften dieser Anwartschaftsperi-  
ode jene Zuschlagswerte heranzuziehen, die sich  
auf Grund der Lohnerhöhung ergeben. Der  
Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen  
die Urlaubs- und Abfertigungskasse.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der für den Sitz des  
Betriebes zuständigen Landesstelle der Urlaubs-  
und Abfertigungskasse zu einem für die Auszah-  
lung an den Arbeitnehmer zeitgerechten Termin,  
frühestens jedoch einen Monat vor dem vereinbar-  
ten Urlaubsantritt um Überweisung des entspre-  
chenden Urlaubsentgeltes einzureichen. Er hat sich  
hiebeivorst auf Grund der vorhandenen Unterla-  
gen zu überzeugen, daß der Arbeitnehmer im Zeit-  
punkt des Urlaubsantrittes bereits den Urlaubsan-  
spruch erworben hat.

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat das  
auf Grund der Einreichung des Arbeitgebers die-  
sem zu überweisende Urlaubsentgelt nach den  
erworbenen Anwartschaften zu berechnen und auf  
das vom Arbeitgeber für die überwiesenen Urlaubs-  
entgelte einzurichtende besondere Konto zu über-  
weisen.

(4) Muß der Arbeitgeber auf Grund des vereinbarten Urlaubsantrittes bereits vor Vollendung der 46. Anwartschaftswoche um Überweisung des Urlaubsentgeltes einreichen, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die noch nicht gemeldeten Anwartschaftswochen nach dem Durchschnitt der bisher in der laufenden Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften zu berechnen. Allfällige Unterschiede zwischen dieser Berechnung und den tatsächlich erworbenen Anwartschaften sind bei der nächsten Berechnung eines Urlaubsentgeltes oder bei einer Abfindung auszugleichen.

(5) Die Auszahlung des jeweils gebührenden Urlaubsentgeltes hat der Arbeitgeber am letzten Arbeitstag vor dem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen über die Lohnzahlung vorzunehmen. Hierbei ist dem Arbeitnehmer auch der von der Urlaubs- und Abfertigungskasse vorgesehene Abrechnungsnachweis auszufolgen. Der Arbeitnehmer hat den Erhalt des Urlaubsentgeltes dem Arbeitgeber zu bestätigen.

(6) Wird das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses nicht oder bei Urlaubshaltung nicht zur Gänze innerhalb von drei Monaten nach Überweisung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse (Abs. 3) ausbezahlt und der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht rücküberwiesen, so hat der Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt für das nicht verbrauchte Urlaubsentgelt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Zinsen in der Höhe von 10 vH p. a. zu entrichten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen die Zinsen herabsetzen oder erlassen.

(7) Verbraucht der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses den Urlaub nicht oder nur zu einem Teil, hat der Arbeitgeber ein bereits überwiesenes Urlaubsentgelt im Ausmaß des nicht verbrauchtenurlaubes der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen zwei Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen.

(8) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer direkt auszahlen, wenn der Arbeitgeber die in Abs. 5 und 7 vorgesehenen Bestimmungen nicht erfüllt hat, mit der Entrichtung fälliger Zuschläge für mehr als zwei Zuschlagszeiträume im Rückstand ist oder kein besonderes Konto für Urlaubsentgelte (Abs. 3) eingerichtet hat.

3. § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist vom Arbeitgeber überdies die Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffend das besondere Konto für Urlaubsentgelte gemäß § 8 Abs. 3 zu gewähren.“

4. § 25 Abs. 3 bis 8 lauten:

„(3) Leistet der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht oder nur teilweise Folge, so hat die Urlaubs-

und Abfertigungskasse zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beträge einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Schuldners, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes samt Nebengebühren, den Zuschlagszeitraum, auf den die rückständigen Zuschläge entfallen, und allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen zu enthalten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf dem Ausweis zu vermerken, daß der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

(4) Als Nebengebühr kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen. Der Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird hiedurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 vH des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch 20 S. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden. Allfällige Anwaltskosten des Verfahrens zur Eintreibung der Zuschläge dürfen nur insoweit beansprucht werden, als sie im Verfahren über Rechtsmittel auflaufen.

(5) Ein Einspruch gegen den Rückstandsausweis gemäß Abs. 3 ist vom Arbeitgeber bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Diese hat mit Bescheid über die Richtigkeit der Vorschreibung zu entscheiden.

(6) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs. 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubs- und Abfertigungskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mit Bescheid festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(7) Über Berufungen gegen einen Bescheid nach Abs. 5 oder 6 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine weitere Berufung unzulässig. Bildet Gegenstand des Verfahrens die Frage, ob für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet, so endet der Rechtsmittelzug beim Bundesminister für Arbeit und Soziales; dieser hat, wenn gleichzeitig die Höhe des Rückstandes bestritten wird, auch darüber zu entscheiden.

(8) Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Zuschläge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950).“

5. Nach § 25 wird ein § 25 a eingefügt, der lautet:

„§ 25 a. (1) Wird ein Betrieb übereignet, so haftet der Erwerber für Zuschläge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB unter Bedachtnahme auf § 1409 a ABGB und der Haftung des Erwerbers nach § 25 des Handelsgesetzbuches für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Im Fall einer Anfrage bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse haftet er jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist. Leistet der Betriebsnachfolger der Aufforderung der Urlaubs- und Abfertigungskasse, den Rückstand seines Vorgängers binnen 14 Tagen zu bezahlen, nicht Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse einen Rückstandsausweis auszufertigen. § 25 Abs. 3 bis 8 gilt sinngemäß.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.

(3) Geht der Betrieb auf

1. einen Angehörigen des Betriebsvorgängers gemäß Abs. 4,
2. eine am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligte Person gemäß Abs. 5 oder
3. eine Person mit wesentlichem Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (zB Geschäftsführer, leitender Angestellter, Prokurist) über, so haftet dieser Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrunde liegende Rechtsgeschäft wie ein Erwerber gemäß Abs. 1, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnte.

(4) Angehörige gemäß Abs. 3 Z 1 sind:

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;

5. der Lebensgefährte;

6. unbeschadet der Z 2 die im § 32 Abs. 2 der Konkursordnung genannten Personen.

(5) Eine Person ist an einem Betrieb wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel Anteil am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Anteiles am Betriebskapital ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die §§ 22 bis 24 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Stehen Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer der im Abs. 4 genannten Personen, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Zuschläge, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte.

(7) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Zuschlagsschuldern für die von diesen zu entrichtenden Zuschläge insoweit, als die Zuschläge aus Verschulden des Vertreters nicht eingebracht werden können.“

6. Die Zitierung in § 26 Abs. 2 lautet:

„§ 8 Abs. 6 und 7“.

7. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Lehnt die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag ab oder erledigt sie den Antrag nicht binnen sechs Wochen, so kann der Arbeitgeber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die bescheidmäßige Erledigung seines Antrages binnen Monatsfrist begehren. Im übrigen ist § 25 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1989 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren über die Entrichtung der Zuschlagsleistung (§ 25 Abs. 3 bis 7 BUAG, BGBl. Nr. 414/1972, in der Fassung des BGBl. Nr. 618/1987) sind nach den bis 31. Juli 1989 geltenden Vorschriften zu erledigen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.